Reichsgesetzblatt

235

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1924	Nr. 32

Inhalt: Bankgesetz. S. 235. — Privatnotenbankgesetz. S. 246. — Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. S. 252. — Münzgesetz. S. 254. — Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz). S. 257. — Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). S. 269. — Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz). S. 272. — Gesetz über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahn-Personalgesetz). S. 287. — Gesetz über die Londoner Konferenz. S. 289. — Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigengutachtens. S. 358. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 358.

Bankgesetz. Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichteten Reichsbank gelten fortan die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Notenprivileg der Reichsbank

§ 1

Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiet Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen) zu unterhalten. Die Bestimmung hierüber und über die Organisation der Zweiganstalten trifft das Reichsbankdirektorium.

§ 2

Die Reichsbank hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben.

Die bestehenden Notenausgaberechte der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Badischen Bank bleiben unberührt. Die Höchstgrenze, bis zu welcher die Privatnotenbanken Banknoten auszugeben befugt sind, darf den Betrag von 194 Millionen Reichsmark insgesamt nicht übersteigen.

Die Höhe, bis zu der die einzelnen Privatnotenbanken Banknoten ausgeben dürfen, wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt, das auch die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Banken regelt.

Die Rentenbank darf den Betrag der ausgegebenen Rentenbankscheine nicht erhöhen.

Das der Deutschen Golddiskontbank verliehene Recht der Notenausgabe wird aufgehoben. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Noten sind aufzurufen und einzuziehen. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Vorstand der Deutschen Golddiskontbank.

§ 3

Die Banknoten lauten auf Reichsmark. Banknoten über kleinere Beträge als zehn Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der Reichsregierung zur Befriedigung eines vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses ausgegeben werden.

Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und gegen Reichsmarknoten umzutauschen. Eine Billion Mark bisheriger Ausgabe ist durch eine Reichsmark zu ersetzen. Die eingezogenen Noten sind zu vernichten. Die näheren Bestimmungen über den Aufruf, die Fristen für die Einlieferung und Kraftloserklärung der alten Noten setzt das Reichsbankdirektorium fest.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. September 1924.)

§ 4

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

II. Kapital der Reichsbank

§ 5

Die Reichsbank hat das Recht, ihr Grundkapital bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Das Reichsbankdirektorium hat die für die Erhöhung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Höhe des Grundkapitals im Rahmen des im Satz 1 bezeichneten Betrages festzustellen, wobei das so festzustellende Grundkapital mindestens 300 Millionen Reichsmark betragen soll.

Die neu auszugebenden Anteilscheine sind ausschließlich in Gold oder Devisen, zum jeweiligen Goldwert umgerechnet, einzuzahlen, mit Ausnahme der Anteilscheine, welche gegen die bisherigen Reichsbankanteilscheine oder Aktien der Deutschen Golddiskontbank ausgegeben werden.

Für das gesamte Grundkapital werden neue Anteilscheine ausgegeben. Die Inhaber der bisherigen Anteilscheine erhalten im Umtausch gegen dieselben neue Anteilscheine in einem vom Reichsbankdirektorium festzusetzenden Verhältnis; dabei darf das bisherige Grundkapital höchstens mit 100 Millionen Reichsmark in Ansatz gebracht werden.

Jeder Reichsbankanteil lautet über 100 Reichsmark. Die Anteile werden auf den Namen gestellt.

Die nähere Form der Anteile wird durch die Satzung festgesetzt.

Die Anteilseigner haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank.

III. Organisation der Reichsbank

A. Verwaltung

§ 6

Die Bank wird verwaltet durch das Reichsbankdirektorium, das aus einem Präsidenten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht. Das Reichsbankdirektorium bestimmt insbesondere die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank.

Präsident und Mitglieder müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Das Reichsbankdirektorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Präsident wird vom Generalrat in der Weise gewählt, daß eine Mehrheit von 9 Stimmen vorhanden sein muß, der mindestens 6 deutsche Stimmen angehören. Der Präsident erhält eine Ernennungsurkunde, die der Unterschrift der an der Wahl beteiligten Mitglieder des Generalrats sowie der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf. Mit der Aushändigung der Urkunde an den gewählten Präsidenten ist dieser rechtmäßig bestellt.

Lehnt der Reichspräsident seine Unterschrift bei einem Gewählten ab, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Lehnt der Reichspräsident auch die Unterschrift bei dem Neugewählten ab, so findet eine dritte Wahl statt, die endgültig ist, ohne daß es für die rechtmäßige Bestellung der Unterschrift des Reichspräsidenten unter der Ernennungsurkunde bedarf.

Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten. Die Zustimmung des Generalrats muß mit dem Stimmenverhältnis zustande kommen, das für die Präsidentenwahl vorgeschrieben ist. Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von 12 Jahren, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied des Direktoriums bei Erreichung eines Lebensalters von 65 Jahren ausscheidet.

Für die erstmalige Ernennung des Direktoriums gilt folgende Besonderheit: Die Zahl der Mitglieder des Direktoriums mit Ausnahme des Präsidenten wird in drei Gruppen geteilt, von denen die ersten beiden gleich groß sein müssen und die dritte entweder ebenfalls die gleiche Größe haben muß wie die beiden ersten oder, wenn das rechnerisch nicht geht, kleiner sein kann, aber so nahe als möglich an die Größe jeder der ersten beiden Gruppen herankommen muß. In die erste Gruppe werden die an Lebensalter jüngsten, in die dritte Gruppe die an Lebensalter ältesten, in die zweite Gruppe die übrigen zu Ernennenden eingereiht. Die Mitglieder der ersten Gruppe werden auf 12 Jahre, die der zweiten Gruppe auf 8 Jahre und die der dritten Gruppe auf 4 Jahre ernannt. Die Altersgrenze von 65 Jahren gilt auch bei der erstmaligen Wahl.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Der Präsident und die Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn eine Zuwahl oder Ergänzung des Reichsbankdirektoriums durch Wahl eines neuen Kandidaten stattfindet, so bedarf der zu Wählende der Zustimmung des Reichsbankdirektoriums.

Aus wichtigem Grunde kann der Präsident oder ein Mitglied des Direktoriums jederzeit abberufen werden, unter Wahrung der ihnen vertraglich zustehenden Ansprüche. Diese Abberufung aus wichtigem Grunde erfolgt gegenüber dem Präsidenten durch den Generalrat mit der im Abs. 4 vorgesehenen Stimmenmehrheit, gegenüber einem Mitglied des Direktoriums gleichfalls durch den Generalrat mit der gleichen Stimmenmehrheit, jedoch nur mit Zustimmung des Präsidenten.

§ 7

Die Bank wird durch das Reichsbankdirektorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Seine Legitimation im Rechtsverkehr wird durch eine amtliche Bescheinigung des beim Reichsbankdirektorium bestellten Urkundsbeamten (§ 8) nachgewiesen.

Erklärungen des Reichsbankdirektoriums sind für die Reichsbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern abgegeben werden. Die Erklärung von Mitgliedern kann durch die von Stellvertretern ersetzt werden. Erklärungen der Vorstände der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sind für die Reichsbank verbindlich, wenn sie innerhalb des Geschäftskreises der betreffenden Zweiganstalt von beiden Vorstandsmitgliedern oder ihren Stellvertretern abgegeben werden.

Die Vorschriften des § 232 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen können alle Klagen, die auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, an dem die Zweiganstalt errichtet ist.

§ 8

Bei den Reichsbankhauptstellen werden Bankkommissare, bei den Reichsbankstellen Bankjustitiare vom Präsidenten bestellt, deren Geschäftskreis vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums festgesetzt wird.

Bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten können vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Urkundsbeamte bestellt werden, welche die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes besitzen müssen; sie führen ein amtliches Siegel. Zu Urkundsbeamten bei den Zweiganstalten sollen in der Regel die Bankkommissare und Justitiare bestellt werden.

Die von den Urkundsbeamten in Angelegenheiten der Reichsbank aufgenommenen Urkunden haben dieselbe Wirkung, als ob sie von einem Gericht oder Notar aufgenommen wären. Die Urkundsbeamten sind berechtigt, in Angelegenheiten der Reichsbank Unterschriften zu beglaubigen sowie für das Reichsbankdirektorium und die zur gesetzlichen Vertretung der Reichsbank berechtigten Vorstandsbeamten der Zweiganstalten Zeugnisse zur Legitimation im Rechtsverkehr auszustellen.

§ 9

Der Präsident ernennt die Beamten auf Vorschlag des Direktoriums, er ordnet die Verteilung ihrer Arbeiten und Pflichten in der Bank.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Bank werden durch ein vom Direktorium zu erlassendes besonderes Beamtenstatut geregelt.

Das Beamtenstatut hat den Beamten der Reichsbank die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und die Pflichten der Reichsbeamten aufzuerlegen. Abweichungen vom Reichsbeamtenrecht sind nur insoweit zulässig, als es zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes notwendig ist.

Verstöße gegen die vom Beamtenstatut festgesetzten Pflichten werden in dem für Reichsbeamte vorgesehenen Disziplinarverfahren nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden dienststrafrechtlichen Vorschriften verfolgt. Hierbei übt der Präsident des Reichsbankdirektoriums die Befugnisse der obersten Reichsbehörde aus.

Die Bank kann Angestellte und Arbeiter im Vertragswege annehmen; für deren Rechte und Pflichten sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifverträge maßgebend. Nach einer Kündigung der Tarifverträge sind besondere Haustarifverträge abzuschließen.

§ 10

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums werden die Vorschriften über die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge vom Generalrat erlassen.

Für die Beamten der Bank erläßt das Reichsbankdirektorium die Vorschriften über die Gehälter, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge; hierbei sind die reichsrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen.

Eine günstigere Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Bank im Vergleich zu den Dienstbezügen gleich zu bewertender Reichsbeamten ist nur dann zulässig, wenn diese günstigere Regelung zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs notwendig ist.

Die Vorschriften über die Dienstbezüge der Beamten der Bank sowie deren Änderungen und Ergän-

zungen hat das Reichsbankdirektorium vor Erlaß der Reichsregierung mitzuteilen. Bestehen über die Zulässigkeit (Abs. 3) der Regelung zwischen dem Reichsbankdirektorium und der Reichsregierung Meinungsverschiedenheiten, so kann diese binnen vier Wochen nach Mitteilung die Entscheidung eines Schiedsgerichts anrufen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei ernennt ein Mitglied; das dritte ständige Mitglied, welches der Vorsitzende des Schiedsgerichts sein soll, wird vom Präsidenten des Reichsgerichts aus geeigneten Persönlichkeiten ernannt, die bekanntermaßen in solchen Angelegenheiten Erfahrung haben.

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu stellen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Reichsregierung und das Reichsbankdirektorium bindend. Bis zur Entscheidung bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Die Bestimmungen in Abs. 3 bis 6 berühren nicht die Befugnis der Reichsbank, im Einzelfalle bei besonderen Leistungen nach Maßgabe der Bedürfnisse der Reichsbank besondere Vergütungen zu gewähren, solange die Vergütungen in ihrem Gesamtbetrag 10 % des gesamten Besoldungsaufwandes für die Reichsbankbeamten nicht übersteigen.

Den in Abs. 1 und 2 genannten Personen stehen gegen das Reich Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht zu.

B. Vertretung der Anteilseigner

§ 11

Die Generalversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner. Zur Teilnahme ist mit den in der Satzung enthaltenen Maßgaben jeder verfügungsberechtigte Anteilseigner berechtigt, der in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennbetrag der durch ihn vertretenen Bankanteile. Jeder Anteil hat das Recht auf eine Stimme, jedoch dürfen nicht mehr als 300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet der Nennbetrag der Anteile.

§ 12

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht. Sie beschließt über die Bilanz und Gewinnverteilung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Sie beschließt ferner über Abänderungen der Satzung nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats.

§ 13

Bei der Reichsbank wird ein ständiger Ausschuß der Anteilseigner (Zentralausschuß) gebildet werden, dessen gutachtliche Äußerung sie in geeigneten Fällen einholen kann. Die Mitglieder des Zentralausschusses sollen auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums von der Generalversammlung aus den Kreisen von Bankgewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft, und zwar aus den deutschen Anteilseignern, gewählt werden.

Rechte und Pflichten des Zentralausschusses bestimmt die Satzung.

Deputierte des Zentralausschusses sollen zum Zwecke der Beratung des Reichsbankdirektoriums in besonderen Angelegenheiten gewählt werden; sie können vom Reichsbankdirektorium zu seinen Sitzungen bei solchen Beratungen zugezogen werden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Satzung.

In entsprechender Weise sollen bei den größeren selbständigen Zweiganstalten Bezirksausschüsse und aus deren Mitte Beigeordnete gewählt werden. Rechte und Pflichten der Bezirksausschüsse und Beigeordneten bestimmt die Satzung.

C. Generalrat

§ 14

Bei der Reichsbank wird ein Generalrat gebildet, bestehend aus 14 Mitgliedern, von denen sieben die deutsche Reichsangehörigkeit und je eines die britische, französische, italienische, belgische, amerikanische (Vereinigte Staaten), holländische und schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Durch einstimmigen Beschluß kann der Generalrat die Zahl seiner deutschen Mitglieder vermehren.

§ 15

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist eines der deutschen Mitglieder und zugleich Vorsitzender des Generalrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Generalrats mit Ausnahme des Präsidenten und des Kommissars beträgt drei Jahre. In der ersten Amtsperiode sollen drei deutsche Mitglieder und drei ausländische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr, zwei deutsche Mitglieder und zwei ausländische Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren und zwei deutsche Mitglieder

und zwei ausländische Mitglieder für die Dauer von drei Jahren ihre Ämter bekleiden. In der ersten Sitzung des Generalrats soll durch das Los entschieden werden, welche Mitglieder — mit Ausnahme des Präsidenten und des Kommissars — hiernach eine verkürzte Amtsdauer von einem oder zwei Jahren haben. Wird zum Präsidenten eine Person gewählt, die dem Generalrat bisher nicht angehörte, so scheidet dasjenige der deutschen Mitglieder des Generalrats aus, das die längste Amtsdauer vor sich hat. Im Zweifel entscheidet das Los.

§ 16

Die deutschen Mitglieder — mit Ausnahme des Präsidenten — werden von den die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseignern der Reichsbank gewählt oder, soweit die Satzung ein Kooptationsrecht vorsieht, bestätigt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl trifft die Satzung.

Für die Wahl der ersten deutschen Mitglieder erläßt das Organisationskomitee mit Zustimmung des Präsidenten die erforderlichen Bestimmungen.

Die ausländischen Mitglieder werden erstmalig vom Organisationskomitee ernannt.

Im weiteren Verlauf soll, wenn ein ausländisches Mitglied ausscheidet, eine Neuwahl einer Person derselben Staatsangehörigkeit stattfinden, und zwar durch die zur Zeit der Wahl im Amt befindlichen ausländischen Mitglieder. Einstimmigkeit bis auf eine Stimme ist hierfür erforderlich.

Bevor ein ausländisches Mitglied gewählt wird, soll der Generalrat die Zentralnotenbank des Landes, dessen Staatsangehörigkeit gewählt werden soll, um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

§ 17

Zu Mitgliedern des Generalrats dürfen nicht bestellt werden:

a) unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes,

b) Personen, die vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Lande eine Bezahlung erhalten.

Abs. 1 gilt sinngemäß für Beamte eines ausländischen Staates sowie für Personen, die von einem solchen Staate oder dessen Regierung eine Bezahlung erhalten.

§ 18

Der Generalrat faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen oder mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn der Präsident und der Kommissar in der Mehrheit inbegriffen sind. Falls ein Mitglied einer Sitzung nicht beiwohnen kann, steht es ihm frei, ein anderes Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm zu ermächtigen, an seiner Statt seine Stimme abzugeben.

In jeder seiner Sitzungen und wenigstens einmal im Monat soll der Generalrat die Berichte prüfen, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar vorgelegt worden sind. Er faßt Beschluß über alle Vorschläge, die ihm von dem Präsidenten und dem Kommissar gemacht worden sind, jedoch ohne daß die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank dadurch beeinträchtigt werden dürfen.

§ 19

Der Generalrat bestellt eines seiner ausländischen Mitglieder oder einen anderen Ausländer, der eine nach § 14 im Generalrat vertretene Staatsangehörigkeit besitzt, zum Kommissar für die Notenausgabe. Der Beschluß muß mit mindestens neun Stimmen, worunter mindestens sechs ausländische Stimmen sein müssen, gefaßt werden. Die Wahl eines Nichtmitgliedes bewirkt das Ausscheiden des bisherigen Mitgliedes gleicher Staatsangehörigkeit. Der gewählte Kommissar wird durch die Wahl Mitglied des Generalrats. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 20

Sämtliche bei der Bank als Leiter, Beamte oder Angestellte tätigen Personen sowie die Mitglieder des Generalrats, des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über alle einzelnen Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite Schweigen zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis oder die Zugehörigkeit zum Generalrat, Zentralausschuß oder einem Bezirksausschuß fortgefallen ist.

Die Sitzungen des Reichsbankdirektoriums, des Generalrats, des Zentralausschusses und der Generalversammlung finden in Berlin statt.

Zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung in den währungs- und finanzpolitischen Angelegenheiten ist das Reichsbankdirektorium verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen der Reichsregierung sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art Bericht zu erstatten.

IV. Der Geschäftskreis der Bank

§ 21

Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen sowie Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ebenso Schecks, aus welchen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann in den Fällen abgesehen werden, wo durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist; der Betrag der so diskontierten Wechsel darf 33 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel nicht übersteigen. Die von der Bank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen volleingezahlte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes; diesen Pfandbriefen stehen gleich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Bodenkreditinstitute des Inlandes sowie diejenigen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der übrigen vorbezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Übernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind,
   c) gegen spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Landes oder inländischer kommunaler Korporationen oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Lande garantiert sind, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes; solche Darlehen können nur an als zahlungsfähig bekannte Banken gegeben werden,
   d) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens 50 % des Kurswertes,
   e) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Kurswertes,
   f) gegen Verpfändung im Inland lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes.

   Die Bank kann mit der besonderen Ermächtigung des Generalrats die langfristigen Schuldverschreibungen des Reichs als Pfandsicherheit für Darlehen annehmen, die nicht länger als drei Monate laufen, wenn für die Darlehen neben der Pfandsicherheit zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bankfirma sein muß, die in Deutschland Geschäfte betreibt, jedoch unter der Bedingung, daß Darlehen, für die langfristige Schuldverschreibungen des Reichs verpfändet sind, niemals den Betrag des eingezahlten Kapitals der Bank und ihres Reservefonds übersteigen;
4. Schuldverschreibungen der vorstehenden, unter 3c bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; der Ankauf solcher Schuldverschreibungen für eigene Rechnung ist der Bank nur insoweit gestattet, als es zur Aufrechterhaltung des laufenden Kundengeschäftes erforderlich ist;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen;
7. unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen;
8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mit-

wirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§ 22

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Reichsmark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§ 23

Das Reichsbankdirektorium hat jeweilig die Prozentsätze festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen, zu welchen die Reichsbank diskontiert oder zinsbare Darlehen erteilt.

§ 24

Der Bank ist unbeschadet der Vorschrift des § 21 Ziffer 3 b untersagt, Wechsel zu akzeptieren, Grundstücke oder Bergwerkseigentum, Ölfelder oder Aktien zu beleihen, es sei denn, daß es sich lediglich um Nebensicherheiten handelt, ferner Grundstücke, Aktien oder Waren zu kaufen oder zu verkaufen, soweit es sich nicht um Anschaffungen für Betriebszwecke der Bank oder um die Realisierung vorhandener Aktiva handelt.

§ 25

Die Reichsbank ist verpflichtet, für das Reich durch ihre sämtlichen hierzu ihrer Natur nach geeigneten Niederlassungen auf Verlangen der Reichsbehörden Zahlungen anzunehmen oder zu leisten und den bargeldlosen Verkehr zwischen den Kassen des Reichs zu besorgen.

Die Bank darf dem Reiche unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 Betriebskredite gewähren, jedoch jeweils höchstens auf drei Monate und nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Reichsmark. Am Ende des Geschäftsjahres darf keinerlei Verschuldung des Reichs bei der Bank vorhanden sein.

Das Reich wird seine sämtlichen die allgemeine Reichsverwaltung betreffenden Bankgeschäfte durch die Reichsbank besorgen lassen. Die Reichsbank ist grundsätzlich verpflichtet, diese Geschäfte auszuführen; lehnt die Reichsbank die Übernahme eines Geschäfts ab, so ist das Reich befugt, die Geschäfte durch eine andere Stelle ausführen zu lassen. Die Freiheit des Reichs bei der Auswahl der für die Placierung von Anleihen oder Schatzanweisungen geeigneten Wege soll gewahrt bleiben, jedoch sollen solche Anleihen und Schatzanweisungen in erster Linie durch die Reichsbank placiert werden; in jedem Falle soll das Reich seine Absichten über alle derartigen Angelegenheiten der Reichsbank rechtzeitig mitteilen.

Die Reichsbank darf auch der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von zusammen 200 Millionen Reichsmark für beide Unternehmen geben. In diesem Falle findet auf Verlangen der Reichsbank die Vorschrift des Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen der Reichspost und der Reichsfinanzverwaltung werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Die Erledigung der im Abs. 1 genannten Aufgaben sowie die Einlösung von Zinsscheinen und Anleihen des Reichs erfolgt für die allgemeine Reichsverwaltung kosten- und gebührenfrei. Für die übrigen Bankgeschäfte des Reichs dürfen von der Reichsbank höchstens die für die übrigen Kunden der Bank geltenden Sätze berechnet werden. Die Reichsbank ist jedoch ermächtigt, Ermäßigungen der Gebühren vertraglich mit dem Reiche zu vereinbaren.

Im übrigen darf die Bank dem Reiche oder den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) sowie ausländischen Regierungen weder mittelbar noch unmittelbar Kredite einräumen.

§ 26

Bei der Bank wird ein Sonderkonto eingerichtet für die an die Bank abzuführenden Reparationszahlungen. Die Beziehungen zwischen den Bevollmächtigten Organen der Reparationskommission als Gläubigerin dieses Guthabens einerseits und der Bank andererseits sind lediglich die zwischen Bank und Kunden.

Der Betrag des Guthabens auf diesem Konto darf ohne Zustimmung der Bank die Summe von 2 Milliarden Reichsmark nicht überschreiten.

V. Notenausgabe, -Deckung und Kommissar für die Notenausgabe

§ 27

Die An- und Ausfertigung, die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter der Kontrolle des Kommissars für die Notenausgabe durch die Notenabteilung der Bank.

Der Kommissar ist ermächtigt und seine Aufgabe soll im wesentlichen darin bestehen, die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung zu gewährleisten, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Noten beziehen. Zu diesem Zwecke soll der Kommissar das Recht haben, die Vorlage aller Unterlagen zu verlangen, die er für die Durchführung seiner Aufgabe für zweckmäßig hält. Er kann auch bei der Bank persönlich oder durch seine Hilfsarbeiter alle auf die Durchführung seiner Aufgabe bezüglichen Untersuchungen anstellen. Er kann den Sitzungen des Direktoriums beiwohnen.

Dem Kommissar sind die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und über die im Umlauf befindlichen Noten fortlaufend zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

Die Mitwirkung des Kommissars an der An- und Ausfertigung der Noten wird durch einen besonderen Ausfertigungskontrollstempel beurkundet, der nach Anweisung des Kommissars angebracht werden soll. Jede Note, die die Bank in Umlauf setzt, muß diesen Stempel tragen.

Der Kommissar und dessen Hilfsarbeiter sind in bezug auf alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank zur völligen Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 28

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit zu halten:

a) eine Deckung von mindestens 40 % in Gold oder Devisen (Golddeckung); diese Deckung muß zu mindestens drei Vierteln aus Gold bestehen.

Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Reichsmark berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer ausländischen Zentralnotenbank befinden.

Devisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind. Sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen.

b) für den Restbetrag diskontierte Wechsel oder Schecks, welche den im § 21 aufgestellten Erfordernissen genügen.

§ 29

Unter ausnahmsweisen Umständen darf die im § 28 unter a) genannte Deckung auf Vorschlag des Direktoriums durch Beschluß des Generalrats unter 40 % herabgesetzt werden; ein solcher Beschluß des Generalrats bedarf Einstimmigkeit bis auf eine Stimme.

Im Falle einer solchen Herabsetzung der Deckung, die länger als eine Bankausweis-Woche dauert, hat die Bank von dem an der vorgeschriebenen Deckung von 40 % fehlenden Betrag prozentual bemessene Notensteuern nach folgenden Bestimmungen an das Reich zu zahlen:

bei einer Deckung zwischen 37 und 40 %: 3 % jährlich;

bei einer Deckung zwischen 35 und 37 %: 5 % jährlich;

bei einer Deckung zwischen 33⅓ und 35 %: 8 % jährlich;

bei einer Deckung von weniger als 33⅓ %: 8 % jährlich zuzüglich eines Prozentes jährlich für jedes Prozent, um das die Prozentsatzzahl der Deckung 33⅓ % unterschreitet.

Der Diskontsatz muß, wenn die Deckung während einer Bankausweis-Woche oder länger ununterbrochen unter 40 % liegt, mindestens 5 % betragen.

Wenn eine Notensteuer zu zahlen ist, soll der Diskontsatz um mindestens ein Drittel des Prozentsatzes der zu zahlenden Steuern sich erhöhen, zuzüglich jeder Erhöhung der besagten Sätze, die zur Erfüllung der Vorschriften des Abs. 3 benötigt wird.

§ 30

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat das Reichsbankdirektorium dem Reichsminister der Finanzen bis zum 10. eines jeden Monats die zur Feststellung der Steuer für den vergangenen Monat erforderlichen Angaben zu machen. Die Zahlung der Steuer hat bis zum Ende des Monats zu erfolgen.

§ 31

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber einzulösen.

Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank in:

1. deutschen Goldmünzen zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt zu pari;

2. Goldbarren in Stücken von nicht weniger als 1000 Reichsmark und nicht mehr als 35 000 Reichsmark zu ihrem Reingoldwert in deutschen Goldstücken zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalt;
3. Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes der betreffenden Währung; die Satzung bezeichnet diejenigen ausländischen Banken, auf die die Schecks oder Auszahlungen lauten müssen. Die Reichsbank kann hierbei eine Vergütung in Rechnung stellen. Diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrage entsprechenden Anteile an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach dem betreffenden ausländischen Bankplatze ergibt.

§ 32

Die Bank hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 33

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder eine ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 34

Der Aufruf und die Einziehung der Noten erfolgt durch das Direktorium, das hierüber sowie über die Vernichtung der eingezogenen Noten die näheren Bestimmungen erläßt. Diese sind im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

§ 35

Neben der im § 28 vorgesehenen Deckung der in Umlauf befindlichen Noten hat die Bank jederzeit für ihre täglich fälligen Verbindlichkeiten eine besondere Deckung von mindestens 40 % zu halten; diese Deckung muß bestehen aus sofort verfügbaren Depositen (tägliches Geld) in Deutschland oder im Ausland, Schecks auf andere Banken, Wechseln von einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen oder täglich fälligen Forderungen auf Grund von Lombardbarlehen.

Die vorstehend vorgesehene Sonderdeckung bezieht sich nicht auf das auf Grund des § 26 eingerichtete Konto.

§ 36

Die Bank hat den Stand ihrer Aktiva und Passiva nach folgenden Bestimmungen regelmäßig zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben:

1. auf seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   die Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiva;
2. auf seiten der Aktiva:
   den Goldbestand (Barrengold) sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Reichsmark berechnet,
   den Bestand:
   an deckungsfähigen Devisen,
   an sonstigen Wechseln und Schecks,
   an deutschen Scheidemünzen,
   an Noten anderer Banken,
   an Lombardforderungen,
   an Effekten,
   an sonstigen Aktiven.

Außerdem sind die aus weiterbegebenen, im Inland zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Sie hat ferner spätestens sechs Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos im Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz trifft die Satzung.

VI. Gewinnverteilung

§ 37

Von dem jährlichen Reingewinn sollen 20 Prozent so lange einem Reservefonds zugeführt werden, als dieser weniger als 12 Prozent des Notenumlaufs der Bank beträgt, gerechnet nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate.

Die Anteilseigner haben Anspruch auf eine jährliche Dividende von 8 Prozent. Wird diese Dividende

in einem Jahr nicht erreicht, so ist der daran fehlende Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre nach Abzug der dem Reservefonds gesetzlich zufließenden Beträge vorweg zu entnehmen, es sei denn, daß er aus einer vorhandenen Dividendenreserve entnommen werden kann.

Der nach Ausschüttung dieser Dividende verbleibende Restbetrag des Reingewinns wird wie folgt geteilt: von den ersten 50 Millionen Reichsmark erhalten das Reich die Hälfte, die Anteilseigner die andere Hälfte; von den nächsten 50 Millionen erhalten das Reich drei Viertel, die Anteilseigner ein Viertel. Von dem dann noch etwa verbleibenden Restbetrag erhalten das Reich $^{9}/_{10}$, die Anteilseigner $^{1}/_{10}$; die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden entweder als Zuschlag zu der Dividende gezahlt oder einem Spezialreservefonds für künftige Dividendenzahlung zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt.

Ein bei der Begebung von Anteilsscheinen etwa zu gewinnendes Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

VII. Liquidation

§ 38

Nach dem Fortfall des Rechtes der Reichsbank, Banknoten in Deutschland auszugeben, ist das Reich berechtigt, mit einjähriger Ankündigungsfrist die Reichsbank aufzuheben und ihre Grundstücke zu übernehmen.

Der Übernahmepreis für die Grundstücke, die am 1. Januar 1925 im Eigentum der Reichsbank stehen, entspricht dem Verkaufswert dieser Grundstücke am 1. Januar 1925. Dieser Preis ist im Laufe des Jahres 1925 durch Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Reichsbank festzustellen. Falls es zu einer Vereinbarung nicht kommt, wird der Preis durch ein Schiedsgericht bestimmt. Dieses Schiedsgericht besteht aus je 2 Vertretern des Reichsministers der Finanzen und der Reichsbank und einem von diesen Vertretern zu bestimmenden Obmann. Einigen sich die Vertreter nicht über die Person des Obmanns, so wird dieser von dem Präsidenten des Reichsgerichts benannt.

Für nach dem 1. Januar 1925 von der Reichsbank erworbene Grundstücke ist der Übernahmepreis der Erwerbspreis der Reichsbank, mangels eines solchen der Verkaufswert der Grundstücke zur Zeit des Erwerbs. Für die Bestimmung dieses Verkaufswertes gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend.

Bevor die Reichsbank in Liquidation tritt, hat sie die Reichsregierung hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen.

VIII. Strafvorschriften

§ 39

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Reichsmark beträgt.

§ 40

Mit Geldstrafe nicht unter fünfzig Reichsmark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung im § 4 zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§ 41

Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des § 36. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Reichsmark beträgt.

§ 42

Beamte und Angestellte der Reichsbank, die auf eine von dem Präsidenten, dem Reichsbankdirektorium, dem Generalrat oder dem Kommissar innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie gerichtete Anfrage wissentlich unrichtige Angaben machen, werden, soweit nicht auf Grund anderer Gesetze schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 43

Soweit in diesem Gesetz Geldstrafen angedroht sind, ist die Geldstrafe in Goldmark festzusetzen, solange nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches die Geldstrafe in Goldmark festzusetzen ist. Hierbei ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 44

Die Satzung der Reichsbank hat Bestimmung zu treffen:

1. über die Form der Anteilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Übertragung oder Verpfändung von Anteilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über Aufgebot und Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anteilscheine sowie über das Verfahren in betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Einberufung der Generalversammlung geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Anteilseigner;
7. über die Wahl des Zentralausschusses und seiner Deputierten, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankanstalten;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über diejenigen ausländischen Banken, auf welche die im § 31 Abs. 2 Ziffer 3 genannten Schecks und Auszahlungen lauten müssen;
10. über die Wahl der deutschen Mitglieder des Generalrats.

Das Organisationskomitee erläßt die erste Satzung. Diese sowie etwaige spätere Änderungen sind vom Reichsbankdirektorium im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 45

Die Reichsbank und ihre Anstalten sind im gesamten Reichsgebiet frei von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern.

Soweit auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuer steuerliche Vergünstigungen für die Reichsbank oder für Geschäfte mit ihr vorgesehen sind, gelten diese Vergünstigungen auch weiterhin. Die Einlösung der Noten (§ 31) unterliegt nicht der Börsenumsatzsteuer.

Soweit Anteilscheine sich im Eigentum von Ausländern ohne Wohnsitz im Deutschen Reiche befinden, wird für die Dividenden oder sonstigen Vermögensvorteile, die den Anteilseignern als solchen zustehen, eine Steuer vom Einkommen mit Einschluß der Steuer vom Kapitalertrag nicht erhoben.

§ 46

Soweit der Reichsbank und ihren Organen bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine bevorrechtete Stellung eingeräumt ist, wird ihr diese auch weiterhin durch die Reichsregierung gewährleistet. Insbesondere gelten für sie die nachstehenden Vorschriften:

In Wohnungs- und Mietangelegenheiten finden die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Reichsbehörden jeweils eingeräumten Vergünstigungen auf die Reichsbank mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der nach diesen Gesetzen zur Entscheidung berufenen obersten Reichsbehörde die Reichsregierung entscheidet. Soweit die Reichsregierung zur Entscheidung in Wohnungs- und Mietangelegenheiten von Behörden berufen ist, hat sie auch für den Bereich der Reichsbank zu entscheiden. Von Wohnungsbehörden angeordnete Vollstreckungen auf Räumung von Geschäftsräumen der Reichsbank oder Dienstwohnungen und Mietdienstwohnungen von Reichsbankbeamten dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Reichsregierung ihre Zustimmung vorher erklärt hat.

Die Reichsregierung bestimmt, in welchem Umfang das Reichsbankdirektorium im Interesse seines Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere um Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.

Eine Beteiligung der Reichsbank an den Industrie- und Handelskammern findet nicht statt.

Die als Leiter, Beamte und Angestellte bei der Reichsbank tätigen Personen können zu Beisitzern der Kammern für Handelssachen nicht berufen werden.

Auf dem Gebiete der Schwerbeschädigtenfürsorge, der Einstellung der Versorgungsanwärter, der Regelung der Arbeitszeit, der Gewerbeaufsicht und der sonstigen sozialen Fürsorge sind die für Reichsbehörden geltenden Bestimmungen auf die Reichsbank sinngemäß anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 359 des Reichsstrafgesetzbuches sowie der §§ 54, 76 und 96 der Strafprozeßordnung und 376 und 408 der Zivilprozeßordnung sowie das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) finden auf die Reichsbank, ihre Leiter und ihre Beamten sinngemäß Anwendung.

§ 47

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragungen in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

§ 48

Die Vorschriften des Börsengesetzes über den Prospektzwang finden auf Reichsbankanteile keine Anwendung.

§ 49

Die Reichsbank hat, solange ihre bisherigen Noten noch nicht zurückgezogen sind, für diese die gleichen Deckungsvorschriften einzuhalten, wie sie für die neu auszugebenden Noten vorgesehen sind, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe gleich eine Reichsmark gilt.

§ 50

Den Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eigenschaft von Reichsbankbeamten besitzen, bleiben die ihnen zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche vorbehalten.

§ 51

Die erste Wahl des Präsidenten auf Grund dieses Gesetzes soll innerhalb 6 Monaten nach seinem Inkrafttreten erfolgen.

§ 52

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt die Reichsregierung. Für das Inkrafttreten der Vorschrift des § 31 bedarf es außerdem eines übereinstimmenden Beschlusses des Reichsbankdirektoriums und des Generalrates. Dieser Beschluß ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Bis dahin bewendet es bei der Bestimmung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 347), soweit sich diese Bestimmung auf Reichsbanknoten bezieht.

§ 53

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 und die dazu ergangenen Änderungsgesetze mit Ausnahme des Gesetzes vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 73) treten unbeschadet der Bestimmung des § 52 außer Kraft. Zugleich treten die Bestimmungen der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) und des Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 71) insoweit außer Kraft, als sie mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm.

[redacted]er Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther.

Privatnotenbankgesetz. Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Befugnis zur Notenausgabe

§ 1

Privatnotenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Bayerische Notenbank in München,
2. die Sächsische Bank zu Dresden in Dresden,
3. die Württembergische Notenbank in Stuttgart,
4. die Badische Bank in Karlsruhe.

Den Privatnotenbanken steht die Befugnis der Notenausgabe in dem durch dieses Gesetz bezeichneten Umfang zu. Die Reichsregierung hat das Recht, erstmals zum 1. Januar 1935, alsdann von 10 zu 10 Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, mit Zustimmung des Reichsrats die Befugnis zur Notenausgabe ganz oder zum Teil aufzuheben, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 2

Abänderungen der landesrechtlichen Vorschriften über die Privatnotenbanken sowie Abänderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung und des Reichsrats, soweit sie das Grundkapital, die Rücklagen, den Geschäftskreis sowie die Deckung oder die Einlösung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande haben.

§ 3

Die von den Privatnotenbanken auszugebenden Noten lauten auf Reichsmark.

Die Höchstgrenze des Rechtes der Notenausgabe beträgt:

für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank je 70 Millionen Reichsmark,

für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je 27 Millionen Reichsmark.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Rentenbank wird innerhalb dieser Höchstgrenze das jeweilige Recht der Notenausgabe für die Gesamtheit der vier Privatnotenbanken für jedes Kalendervierteljahr auf 8,5 vom Hundert des in den Reichsbankausweisen des vorangegangenen Kalendervierteljahrs ausgewiesenen durchschnittlichen Umlaufs an Reichsbanknoten bemessen. Dieser Gesamtanteil wird auf die einzelnen Privatnotenbanken im Verhältnis von 70 : 70 : 27 : 27 aufgeteilt. Die im Satz 1 festgesetzte Frist für die Beschränkung des Notenumlaufs kann von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium verkürzt werden.

Die für die einzelnen Notenbanken sich so ergebenden jeweiligen Notenausgaberechte werden für jedes Kalendervierteljahr auf Grund der Reichsbankausweise des vorhergehenden Kalendervierteljahrs vom Reichswirtschaftsminister im Reichsanzeiger bekanntgegeben. Tritt in einem Monat eine Änderung des durchschnittlichen Umlaufs an Reichsbanknoten um mehr als 10 vom Hundert gegenüber demjenigen durchschnittlichen Reichsbanknotenumlauf ein, nach welchem sich der Umlauf an Privatbanknoten bemißt, so wird auf Antrag der Reichsbank oder einer Privatnotenbank dieser Monatsumlauf vom Reichswirtschaftsminister als Bemessungsgrundlage für den Rest des Vierteljahrs erklärt, und die sich daraus ergebenden jeweiligen Notenausgaberechte der Privatnotenbanken werden bekanntgemacht.

Ist das jeweilige Notenausgaberecht für eine Privatnotenbank niedriger als dasjenige des vorhergegangenen Vierteljahrs oder Monats, so hat die Privatnotenbank innerhalb des auf dieses Kalendervierteljahr oder diesen Monat folgenden Monats ihren Notenumlauf dem neuen Notenausgaberecht anzupassen.

Die Privatnotenbanken haben das Recht, im Rahmen des Abs. 2 jederzeit bis zur Höhe ihres jeweiligen Bestandes an Gold Noten auszugeben.

II. Privatbanknoten

§ 4

Die Noten der Privatnotenbanken (Privatbanknoten) lauten auf Beträge von 50 Reichsmark, 100 Reichsmark oder auf ein Mehrfaches von 100 Reichsmark.

Die Privatnotenbanken sind verpflichtet, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und gegen auf Reichsmark lautende Noten umzutauschen, wobei eine Reichsmark einer Billion Mark bisheriger Ausgabe gleichzusetzen ist. Die eingezogenen Noten sind zu vernichten. Die näheren Bestimmungen über den Aufruf, die Fristen für die Einlieferung und Kraftloserklärung der alten Noten setzt der Reichswirtschaftsminister fest, sie werden im Reichsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Privatbanknoten sind nicht gesetzliche Zahlungsmittel und können auch nicht durch Landesgesetz zu solchen erklärt werden, auch kann ein Annahmezwang für öffentliche Kassen nicht begründet werden. Die Noten sind von den ausgebenden Privatnotenbanken an ihrem Sitze und bei allen Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 6

Die Privatnotenbanken sind verpflichtet, Noten anderer Privatnotenbanken an ihrem Sitze und bei Zweiganstalten in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die Bank, die solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingelieferten Noten einer anderen Privatnotenbank dürfen nur entweder zur Einlösung vorgelegt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, die sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen in dem Lande, in dem diese Bank ihren Sitz hat, verwendet werden.

§ 7

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten jederzeit zu halten:

a) eine Deckung von mindestens 40 vom Hundert in Gold oder Devisen (Golddeckung); diese Deckung muß zu mindestens $^3/_4$ aus Gold bestehen.

Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1392 Reichsmark berechnet, soweit sie sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung bei einer Zentralnotenbank befinden.

Devisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind; sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen;

b) für den Restbetrag diskontierte Wechsel oder Schecks, welche den im § 14 aufgestellten Erfordernissen genügen.

Die Bank hat, solange ihre bisherigen Noten noch nicht zurückgezogen sind, für diese die gleichen Deckungsvor-

schriften einzuhalten, wie sie für die neu auszugebenden Noten vorgesehen sind, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe gleich eine Reichsmark gilt.

§ 8

Neben der im § 7 vorgesehenen Deckung der im Umlauf befindlichen Noten hat die Bank jederzeit für ihre täglich fälligen Verbindlichkeiten eine besondere Deckung von mindestens 40 vom Hundert zu halten; diese Deckung muß bestehen aus sofort verfügbaren Depositen (täglichem Gelde) in Deutschland oder im Ausland, Schecks auf andere Banken, Wechsel von einer Laufzeit von höchstens 30 Tagen oder täglich fällige Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen.

§ 9

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten

a) an ihrem Sitze sofort auf Vorlage,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber einzulösen. Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank in

1. deutschen Goldmünzen zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalte zu pari;
2. Goldbarren in Stücken von nicht weniger als tausend Reichsmark und nicht mehr als fünfunddreißigtausend Reichsmark zu ihrem Reingoldwert in deutschen Goldstücken zum jeweiligen gesetzlichen Gewicht und Feingehalte;
3. Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwerts der betreffenden Währung. Der Vorstand und Aufsichtsrat mit Zustimmung der Landesregierung bezeichnen diejenigen ausländischen Banken, auf die die Schecks oder Auszahlungen lauten können. Die Bank kann hierbei eine Vergütung in Rechnung stellen. Diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrag entsprechenden Anteil an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach dem betreffenden ausländischen Bankplatz ergibt.

Solange die Reichsbank ihre Noten nicht in Gold oder Devisen einlöst, hat die Einlösung der Privatbanknoten in Reichsbanknoten zu erfolgen.

Die Einlösung der Noten unterliegt nicht der Börsenumsatzsteuer.

§ 10

Die Bank hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note vorlegt, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorlegt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 11

Banknoten, die bei der Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder bei einer von ihr bestellten Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustand eingehen, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 12

Der Aufruf und die Einziehung der Noten erfolgt durch den Vorstand der Bank. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über die Vernichtung der eingezogenen Noten erläßt der Reichswirtschaftsminister; sie werden im Reichsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 13

Die Privatnotenbanken haben von dem sich jährlich über das Maß von 6 vom Hundert des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinne jährlich mindestens 20 vom Hundert so lange zur Ansammlung einer Rücklage zuzuführen, als diese nicht wenigstens 12 vom Hundert des Notenumlaufs, gerechnet nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate des letzten Geschäftsjahrs, beträgt.

III. Geschäfte der Privatnotenbanken

§ 14

Die Privatnotenbanken sind befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen sowie Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus denen regelmäßig drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ebenso Schecks, aus denen regelmäßig drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Die von den Banken diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu gewähren (Lombardverkehr), und zwar
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Landes oder inländischer gemeindlicher Körperschaften, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Lande gewährleistet sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe befindlich sind, gegen Anteilscheine der Reichsbank sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, gemeindlicher oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditanstalten Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerts; diesen Pfandbriefen stehen gleich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Bodenkreditanstalten des Inlandes sowie diejenigen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der übrigen vorbezeichneten Anstalten und Banken, die auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische gemeindliche Körperschaften oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten sowie gegen staatlich gewährleistete ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen zu höchstens fünfzig vom Hundert des Kurswerts;

d) gegen Wechsel, die anerkannt zahlungsfähig Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlag von mindestens fünf vom Hundert ihres Kurswerts;

e) gegen Verpfändung im Inland lagernder Kaufmannswaren höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art sowie Anteile der Reichsbank zu kaufen und zu verkaufen, jedoch höchstens bis zur Höhe des Grundkapitals und der Rücklagen der Bank;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Einkassierungen zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;

6. für fremde Rechnung Wertpapiere aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Lieferung zu verkaufen;

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen;

8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen;

9. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monat im Lombardverkehr auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Landes eingetragen sind, zu höchstens drei Viertel des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen zu erteilen.

§ 15

Die Privatnotenbanken dürfen

1. Wechsel und Schecks nicht unter den öffentlich bekanntgemachten Hundertsätzen der Reichsbank diskontieren; beträgt jedoch der Diskontsatz der Reichsbank vier vom Hundert oder weniger, so sind die Privatnotenbanken befugt, ein Viertel vom Hundert unter dem Reichsbanksatze zu diskontieren;

2. Wechsel, Wertpapiere und Waren nicht unter dem Hundertsatze lombardieren, zu dem sie Wechsel zu diskontieren befugt sind.

§ 16

Die Privatnotenbanken dürfen weder als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen, noch außerhalb desjenigen Landes, das ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen.

IV. Notensteuer

§ 17

Privatnotenbanken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat zuzüglich ihres bisherigen steuerfreien Notenausgaberechts (§ 9 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875), mindestens aber zuzüglich von $^2/_5$ des ihnen im § 3 Abs. 2 zugewiesenen Höchstumlaufsbetrags übersteigt, haben von dem Überschuß eine Steuer in Höhe von $^1/_2$ des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, mindestens aber fünf vom Hundert, auf das Jahr berechnet, zu entrichten.

Als Barvorrat gilt für die Steuerberechnung der Bestand an Gold und Devisen gemäß § 7 zuzüglich des Bestandes an Noten anderer deutscher Banken.

§ 18

Der Vorstand der Privatnotenbank hat für den 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufs gemäß § 17 festzustellen. Die Berechnungen sind bis zum 10. jedes Monats für die im vorhergehenden Monat abgelaufenen Wochen dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister einzureichen. Der als Notensteuer errechnete Betrag ist bis Ende des Monats an die Reichskasse abzuführen.

V. Veröffentlichung der Banksatzung, Bilanz

§ 19

Die Privatnotenbank hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven nach folgenden Bestimmungen regelmäßig zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben:

1. auf seiten der Passiven:
   - das Grundkapital,
   - die Rücklagen,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   - die sonstige Passiven;
2. auf seiten der Aktiven:
   - den Goldbestand (Barrengold sowie in- und ausländische Goldmünzen, das Pfund fein zu 1 392 Reichsmark berechnet),
   - den Bestand:
     - an deckungsfähigen Devisen,
     - an sonstigen Wechseln und Schecks,
     - an deutschen Scheidemünzen,
     - an Noten anderer Banken,
     - an Lombardforderungen,
     - an Wertpapieren,
     - an sonstigen Aktiven.

Außerdem sind die aus weiterbegebenen, im Inland zahlbaren Wechseln möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Die Bank hat ferner spätestens sechs Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahrs eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven sowie den Jahresabschluß der Gewinn- und Verlustrechnung im Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Auf die Bilanzen der Privatnotenbanken finden die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

VI. Aufsichtsrecht

§ 20

Der Reichswirtschaftsminister ist jederzeit befugt, durch Einsicht in die Bücher, Kassenbestände und Geschäftsräume der Privatnotenbanken zu prüfen, ob diese die durch Gesetz oder Satzung festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten und ob die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten sowie die zur Steuerberechnung abgegebenen Nachweise der wirklichen Sachlage entsprechen.

Der Vorstand der Bank gibt dem Reichswirtschaftsminister nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Bank.

Die Privatnotenbanken sind nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers berechtigt, über das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihnen vorhandene Gold zu verfügen. Dies gilt auch im Falle der Liquidation einer Bank oder der Aufgabe oder des Verlustes des Notenausgaberechts.

§ 21

Die Regierung des Landes, in dem eine Privatnotenbank ihren Sitz hat, ist befugt, die Aufsicht über die Privatnotenbank auszuüben und auf die Privatnotenbank bezügliche Bestimmungen zu erlassen, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

VII. Reichsbank und Privatnotenbanken

§ 22

Die Noten der Privatnotenbanken werden von der Reichsbank sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, die die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung genommen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Unter der gleichen Voraussetzung wird die Reichsbank die Noten der Privatnotenbanken innerhalb des Landes, das ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umtauschen.

Die nach Abs. 1 und 2 angenommenen oder eingetauschten Noten werden von der Reichsbank nur entweder zur Einlösung vorgelegt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, die sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen in dem Gebiete des Landes, in dem diese Bank ihren Sitz hat, verwendet.

VIII. Verlust der Befugnis zur Notenausgabe

§ 23

Die Befugnis der Privatnotenbanken zur Ausgabe von Banknoten geht verloren

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für die sie erteilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urteils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Satzungen oder Privilegien.

§ 24

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichswirtschaftsministers oder der Regierung des Landes, in dem die Privatnotenbank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urteil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Satzungen, der Privilegien oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Satzung, Privileg oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank die ihr im § 16 untersagten Geschäfte betreibt;
3. wenn die Bank die Vorschriften über die Einlösung ihrer Noten verletzt;
4. sobald das auf Goldmark umgestellte Grundkapital sich durch Verlust um ein Drittel vermindert hat.

Auf die Klage ist in ordentlichem Verfahren zu entscheiden. Der Rechtsstreit gilt im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Handelssache.

In dem Urteil ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§ 25

Das Urteil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Das Prozeßgericht erster Instanz bestimmt auf Antrag eine Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erfolgen hat.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank eröffnet ist, setzt das Gericht eine Aufsichtsperson ein, die die Einziehung der Noten zu überwachen hat und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gericht zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Privatnotenbank an eine vom Reichswirtschaftsminister zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene öffentliche Kasse abzuliefern.

§ 26

Sechs Monate, nachdem das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichswirtschaftsminister bezeichnete Kasse einen Betrag in barem Gelde ein, der dem bis dahin nicht abgelieferten Betrag ihrer Noten gleichkommt. Dieser Barbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Reichsrat für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§ 27

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§§ 25, 26) werden in Gegenwart des Kassenvorstandes und der für die Einziehung der Noten bestellten Aufsichtsperson vernichtet. Über die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete teilzunehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Zeitpunkt ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann auch in mehreren Terminen erfolgen.

IX. Strafbestimmungen

§ 28

Die Mitglieder des Vorstandes der Privatnotenbanken werden:

1. wenn sie in den durch § 19 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrags gleichkommt, mindestens aber 5 000 Reichsmark beträgt; straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Mehrausgabe ohne sein Verschulden erfolgt ist;
3. wenn sie in den durch §§ 17 und 18 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 Reichsmark beträgt.

§ 29

Soweit in diesem Gesetze Geldstrafen angedroht sind, ist die Geldstrafe in Goldmark festzusetzen, solange nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Geldstrafe in Goldmark festzusetzen ist. Hierbei ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen.

X. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 30

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 31

Die zu dem Bankgesetze vom 14. März 1875 für die Privatnotenbanken ergangenen Änderungsgesetze, Ausführungsbestimmungen und Bekanntmachungen treten außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Bankgesetz vom 14. März 1875 außer Kraft tritt (§ 53 des neuen Bankgesetzes).

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Deutsche Rentenbank darf über den Betrag der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihr ausgegebenen Rentenbankscheine hinaus Rentenbankscheine nicht mehr ausgeben.

Die noch nicht ausgegebenen Rentenbankscheine, die sich in ihrem Besitze befinden, hat sie der Reichsbank zur Vernichtung zu übergeben.

Der Betrag der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Rentenbankscheine und Rentenbriefe wird vom Reichsminister der Finanzen bekannt gemacht.

§ 2

Das Kapital der Deutschen Rentenbank wird, entsprechend der Veränderung der Belastungen auf Grund dieses Gesetzes, auf 2000 Millionen Rentenmark herabgesetzt. Der Betrag wird lediglich von der Landwirtschaft (§ 6 der Rentenbankverordnung vom $\frac{\text{15. Oktober 1923}}{\text{13. Februar 1924}}$ $\frac{\text{— Reichsgesetzblatt I S. 963,}}{\text{— Reichsgesetzblatt I S. 66}}$) aufgebracht. Die im § 2 der Rentenbankverordnung vorgesehene Rücklage fällt weg.

Der Satz 2 des § 2 der Rentenbankverordnung wird aufgehoben.

§ 3

Die im § 9 der Rentenbankverordnung vorgesehene Belastung der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschließlich der Banken wird aufgehoben. Die Grundschulden erlöschen; die Schuldverschreibungen sind zu vernichten oder den Unternehmern auf Antrag zurückzugeben. Gleichzeitig erlöschen die Anteilsrechte dieser Unternehmer (§ 11 der Rentenbankverordnung).

Die bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgelaufenen Zinsen für die Grundschulden und Schuldverschreibungen haben die Unternehmer an die Deutsche Rentenbank abzuführen.

§ 4

Die Belastung der Eigentümer der dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke bleibt in der in den §§ 6 bis 8, 10 der Rentenbankverordnung vorgesehenen Weise bestehen.

Die Höhe, in welcher die Deutsche Rentenbank Grundschulden an diesen Grundstücken erwirbt, wird auf 5 v. H. des Wehrbeitragwerts festgesetzt. Soweit der Wehrbeitragswert auf Grund des Artikels II der Zweiten Steuernotverordnung für die Vermögenssteuer berichtigt oder nachträglich ermittelt worden ist, ist dieser Wert maßgebend.

Das Kapital der Grundschuld ist mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen kann auch in gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgen.

Im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks bleibt die Grundschuld auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Die Grundschulden können von der Deutschen Rentenbank nicht abgetreten werden; sie sind jedoch der Pfändung unterworfen. Das Kapital der Grundschuld ist auch für die Eigentümer unkündbar.

§ 5

Die Reichsbank hat den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankscheine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb längstens zehn Jahren nach dessen Inkrafttreten zu liquidieren.

§ 6

Bei der Reichsbank wird ein besonderer Tilgungsfonds gebildet, den die Reichsbank verwaltet und zur Einziehung der umlaufenden Rentenbankscheine bis zum Betrage von 1 200 Millionen Rentenmark zu verwenden hat.

Die in diesen Fonds fließenden Rentenbankscheine sind von der Reichsbank zu vernichten. Die in den Fonds fließenden gesetzlichen Zahlungsmittel hat die Reichsbank dazu zu verwenden, um damit Rentenbankscheine aus dem Verkehre zu ziehen; dabei hat sie eine Rentenmark gleich einer Reichsmark zu bewerten. Die aus dem Verkehre gezogenen Rentenbankscheine hat sie gleichfalls zu vernichten.

§ 7

Der Tilgungsfonds wird in folgender Weise gespeist:

a) Die Deutsche Rentenbank hat alle ihr auf Grund des § 4 dieses Gesetzes für die Zeit vom 1. Oktober 1924 ab von den Grundschuldverpflichteten zufließenden Einnahmen an den Tilgungsfonds abzuführen. Diese Zahlungen sind von den Zahlungsstellen (Finanzämtern) unmittelbar dem Tilgungsfonds bei der Reichsbank zuzuführen.

b) Das Reich hat jährlich 60 Millionen Rentenmark in gleichen vierteljährlichen Raten an den Tilgungsfonds abzuführen, erstmalig am 1. Januar 1925.

c) Der dem Reiche auf Grund des § 37 des Bankgesetzes jährlich zufließende Gewinnanteil fließt in den Tilgungsfonds.

§ 8

Die im § 7 vorgesehenen Leistungen an den Tilgungsfonds sind so lange zu bewirken, bis der Gesamtbetrag der dem Tilgungsfonds zugeführten Beträge 1200 Millionen Rentenmark erreicht hat.

Alsdann sind die im § 7 vorgesehenen Leistungen fortzusetzen, bis alle Ansprüche, welche die Reichsbank auf Grund dieses Gesetzes hat, befriedigt sind.

§ 9

Soweit die im § 7 unter a vorgesehenen Leistungen der Deutschen Rentenbank 60 Millionen Rentenmark im Jahre übersteigen, hat die Reichsbank aus dem überschießenden Betrage jährlich 25 Millionen auszusondern und einer mit Einverständnis der Deutschen Rentenbank und der Reichsregierung zu begründenden landwirtschaftlichen Kreditanstalt zur Verfügung zu stellen. Die Deutsche Rentenbank ist berechtigt, mit Zustimmung der Reichsregierung auch ihre sonstigen verfügbaren Mittel, soweit darüber nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfügt ist, für die Zwecke dieser Kreditanstalt oder für verwandte Zwecke zu verwenden.

§ 10

Das Reich übernimmt der Reichsbank gegenüber die Haftung dafür, daß die im § 7 unter a vorgesehenen Zahlungen jährlich mindestens 60 Millionen Rentenmark betragen.

§ 11

Die Gesamtheit der auf Grund von Darlehen gemäß § 16 der Rentenbankverordnung von der Reichsbank und den Privatnotenbanken gegebenen Kredite im Betrage von etwa 870 Millionen Rentenmark soll mit tunlichster Beschleunigung, jedoch unter angemessener Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners abgewickelt werden. Die Abwicklung soll unter allen Umständen binnen 3 Jahren beendet sein; am Schlusse des ersten Jahres soll mindestens ein Drittel, am Schlusse des zweiten Jahres mindestens ein weiteres Drittel des übernommenen Kreditbestandes abgewickelt sein; die dreijährige Frist beginnt am 1. Dezember 1924.

Soweit diese Kredite von der Rentenbank an Privatnotenbanken gegeben sind, erfolgt ihre Abwicklung durch die Deutsche Rentenbank nach den von der Reichsbank hierfür zu gebenden Richtlinien und im Einvernehmen mit dem Kommissar der Reichsbank (§ 17).

Die Abwicklung der auf Grund des Darlehns der Deutschen Rentenbank an die Reichsbank von dieser gegebenen Kredite kann auch in der Weise erfolgen, daß die Reichsbank einen entsprechenden Betrag an auf Rentenmark lautenden Wechseln der Deutschen Rentenbank übergibt; soweit solche Wechsel von der Deutschen Rentenbank übernommen werden, erlischt die Darlehnsschuld der Reichsbank gegenüber der Deutschen Rentenbank. Die Abwicklung dieser Kredite erfolgt alsdann durch die Deutsche Rentenbank nach den in Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen.

Die Deutsche Rentenbank hat von den bei der Abwicklung der Rentenmarkkredite (Abs. 2 und 3) aufkommenden Zinsen an die Reichsbank einen Anteil abzuführen, der von den betreffenden Kapitalbeträgen jährlich $^{7}/_{10}$ des Reichsbankdiskonts, höchstens jedoch 7 vom Hundert für das Jahr ausmacht.

Die Deutsche Rentenbank hat alle aus den abgewickelten Krediten vereinnahmten Rentenbankscheine an die Reichsbank zur Vernichtung abzuliefern. Soweit die Rückzahlung der Kredite nicht in Rentenbankscheinen erfolgt, hat die Deutsche Rentenbank den entsprechenden Betrag in gesetzlichen Zahlungsmitteln an die Reichsbank abzuliefern. Die Reichsbank hat dafür Rentenbankscheine im Verhältnis von 1 Rentenmark gleich 1 Reichsmark aus dem Verkehr zu ziehen und zu vernichten.

§ 12

Nach Abwicklung der im § 11 erwähnten Rentenmarkkredite und nachdem ein Betrag von 1200 Millionen Rentenmark auf Grund des § 8 Abs. 1 dem Tilgungsfonds zugeflossen ist, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, hat die Deutsche Rentenbank die etwa noch im Umlauf befindlichen Rentenbankscheine mit einer Frist von sechs Monaten zur Einziehung und zum Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel aufzurufen. Die Reichsbank hat den Umtausch an ihren Kassen vorzunehmen.

Soweit die Mittel des Tilgungsfonds hierzu nicht ausreichen, ist die Deutsche Rentenbank verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Beträge der Reichsbank zur Verfügung zu stellen. Das Reich übernimmt die Haftung für diese Verpflichtung der Deutschen Rentenbank.

§ 13

Ein nach erfolgtem Aufruf etwa im Tilgungsfonds verbleibender Rest ist der Deutschen Rentenbank zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Bis zum Ablauf der Aufrufsfrist der Rentenbankscheine haftet das gesamte Vermögen der Deutschen Rentenbank, einschließlich der auf Grund der Rentenbankverordnung bestehenden Grundschulden und Zinszahlungsverpflichtungen der Grundschuldverpflichteten, an erster Stelle für die Verbindlichkeiten aus den Rentenbankscheinen und aus den Rentenbriefen.

Nach Ablauf der genannten Frist tritt die Deutsche Rentenbank in Liquidation.

§ 15

Die Reichsbank hat am Ende jedes Jahres den Betrag der eingezogenen und der noch im Umlauf befindlichen Rentenbankscheine öffentlich bekanntzumachen.

§ 16

§ 16 Abs. 1 der Rentenbankverordnung wird aufgehoben.

Die Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank ist auf die Abwicklung der Rentenmarkkredite zu beschränken; das ihr im § 9 gegebene Recht, sich an der darin in Aussicht genommenen landwirtschaftlichen Kreditanstalt zu beteiligen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 17

Die Reichsregierung und die Reichsbank entsenden je einen Kommissar zur Deutschen Rentenbank, denen über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Deutschen Rentenbank Aufschluß zu geben ist; jeder dieser Kommissare hat ein Einspruchsrecht gegen alle Maßnahmen der Deutschen Rentenbank, die nach seiner Ansicht die Interessen des Reichs oder der Reichsbank beeinträchtigen können.

§ 18

Die Satzung der Deutschen Rentenbank ist in einer den Vorschriften dieses Gesetzes Rechnung tragenden Weise abzuändern; die Änderung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

Ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abänderung der Satzung nicht zustande gekommen, so wird sie von der Reichsregierung vorgenommen.

§ 19

Über die nach Liquidation der Deutschen Rentenbank verbleibenden Vermögenswerte wird durch ein besonderes Gesetz Bestimmung getroffen, desgleichen über das Erlöschen der Grundschuld nach Beendigung der Liquidation der Deutschen Rentenbank. Dieses Gesetz bestimmt auch darüber, ob nach Beendigung der Liquidation der Deutschen Rentenbank die im § 7 vorgesehenen Leistungen weiter zu bewirken sind, und wie hierüber verfügt werden soll.

§ 20

Die Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank tritt insoweit außer Kraft, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegensteht.

Die Vorschriften des § 21 der Rentenbankverordnung finden auf dieses Gesetz sinngemäß Anwendung. Die Reichsregierung ist befugt, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 der Rentenbankverordnung für Fälle, in denen die Nutzung des Grundstücks nicht dem Eigentümer zusteht, Bestimmungen über die Verteilung der Zinslast im Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten zu treffen.

§ 21

Die Reichsregierung bestimmt, wann die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 30. August 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Münzgesetz. Vom 30. August 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennige eingeteilt wird.

§ 2

Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden:

1. als Goldmünzen Stücke über 20 Reichsmark und 10 Reichsmark,
2. als Silbermünzen Stücke über Beträge von 1 bis 5 Reichsmark,
3. Stücke über 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennige.

§ 3

Bei der Ausprägung der Goldmünzen werden aus 1 kg feinen Goldes

139 1/2 Stücke über 20 Reichsmark oder
279 Stücke über 10 Reichsmark